

EINWOHNERGEMEINDE ARCH



Abfallreglement mit Abfalltarif

**gültig ab 1. Januar 1990
mit Aenderung vom 16. Dezember 1996**



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Arch erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- Organisation, Durchführung Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er ist für die technische und administrative Durchführung verantwortlich.
- Abfallkonzept Art. 3¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zu Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Abs. 2.

Kontrolle

Art. 7 ¹ Die zuständigen Organe (Art. 2) kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

- Kompostierung Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Den Hauseigentümern wird empfohlen, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.
- Tierkörper Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.
- Unterstützung Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.
- Uebertragung von Aufgaben Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
- Ausschluss von der Abfuhr Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e) gewerbliche und industrielle Sonderabfälle gemäss Artikel 24.
- ² Abfälle nach Absatz 1.b) - e) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

² Kleinsperrgut wird mitgenommen:

a) gut verschnürte Papiersäcke bis 60 Liter und 30 kg Gewicht.

b) gut verschnürte Kartonschachteln bis 30 kg Gewicht.

c) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen (Max. 30 kg Gewicht).

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat die Verwendung von offiziell zugelassenen Containern (800 l) verlangen.

⁴ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 19 ¹ Die Anzahl Abfuhrtage und die Abfuhrtermine werden vom Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen bestimmt der Gemeinderat den Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Metall-Sperrgut

Begriff

Art. 21 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sich nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

Metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22 ¹ Die Anzahl Sperrgutabfuhrungen werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinn Artikel 18 - 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff	<p><u>Art. 24</u> Als Sonderabfälle gelten:</p> <p>a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p> <p>b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.</p>
Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 25</u> ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</p> <p>³ Kleinmengen sind den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte usw.) oder den allenfalls vorhandenen öffentlichen Sammelstellen abzugeben.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 26</u> ¹ Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farbe- und Lackresten und dergleichen.</p> <p>² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>³ Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.</p> <p>⁴ Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
Benzin- und Ölabscheider	<p><u>Art. 27</u> Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.</p>

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 28 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde.

Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12, Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23, Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung Gebühren

Art. 29 ¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren;

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p><u>Art. 31</u> ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 32</u> Für die Rechtspflege gelten die Artikel 51 ff Abfallgesetz.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 33</u> ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 34</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 35</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.1990 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p> <p>Insbesondere wird das Abfallreglement vom 26. Mai 1977 aufgehoben.</p>

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung Arch
vom 31. Mai 1989.

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Thönen

sig. Ch. Kurth

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Re-
glement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden
Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage
wurde am 27. April 1989 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit
im Amtsanzeiger publiziert. Einsprachen sind keine eingegangen.

Arch, 5. Juli 1989

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ch. Kurth

Genehmigt von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser.

Bern, 31. Juli 1989

Der Direktor:

sig. Bärtschi

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung von Arch erlässt, gestützt auf Art. 30 und 34 des Abfallreglementes vom 31. Mai 1989, folgende Tarifvorschriften:

Bemessungs-
vorschriften

Art. 1

Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus

- Grundtaxe
- Abfallmarke je nach Grösse der Säcke pro Gebinde, pro Sperrgut-Stück und pro Container.

Grundtaxe

Art. 2

Die Grundtaxe wird pro Einpersonenhaushalt, pro Mehrpersonenhaushalt und pro Dienstleistungsbetrieb sowie pro Industrie- und Gewerbebetrieb erhoben.

Gebührenrahmen;
Ansätze

Art. 3

Die Gebührenrahmen betragen:

Grundtaxe

Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- pro Einpersonenhaushalt

Fr. 70.-- bis Fr. 120.-- pro Mehrpersonenhaushalt und pro Dienstleistungsbetrieb

Fr. 100.-- bis Fr. 140.-- pro Industrie- oder Gewerbebetrieb

Kehrichtsack

35 Liter Fr. 1.40 bis Fr. 2.40 = 1 Marke

60 Liter Fr. 2.80 bis Fr. 4.80 = 2 Marken

110 Liter/Schachteln/Kleinsperrgut bis 30 kg Fr. 3.20 bis 5.20 = 1 Sperrgut-
Marke

Containermarken

Fr. 30.-- bis Fr. 40.-- pro Leerung

Anpassung der
Gebühren

Art. 4

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Gebührenrahmen. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat jährlich die Gebühr so fest, dass gestützt auf die Zahlen des Vorjahres eine ausgeglichene Abfallrechnung erreicht wird.

Markenbezug

Art. 5

¹Marken können bei der Gemeindeverwaltung oder bei den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

²Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und über weitere Einzelheiten ab.

Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 6

¹Kehrichtsäcke und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung oder mit ungenügender Markierung werden nicht abgeführt.

²Container ohne Marken oder mit Abfallsäcken ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht geleert.

³Kleinsperrgut ohne Markierung oder ungenügender Kennzeichnung wird nicht abgeführt.

Separatsammlungen,
Sonderabfälle

Art. 7

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Abfällen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle, Metall-Sperrgut, Separatsammlungen, Kühlgeräte, Computer, usw.), kann eine besondere Gebühr verlangt werden.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 8

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz dafür beträgt Fr. 100.--.

²Für Verfügungen im Sinne von Art. 31 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 3'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren, Laboruntersuchungen usw.

Zahlungsfrist
Gebühren

Art. 9

¹Die Grundtaxe und die Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

²Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind anschliessend innert 30 Tagen zu bezahlen.

³Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie bei den Steuern geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 10

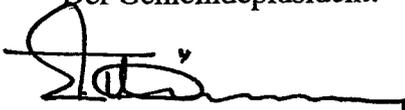
¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

²Der bisherige Tarif vom 31. Mai 1989 wird auf den 31. Dezember 1996 aufgehoben.

Dieser Abfalltarif wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1996 angenommen.

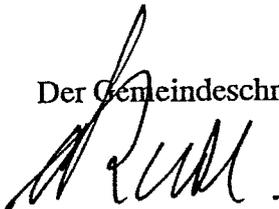
EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:



E. Thönen

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass dieser Abfalltarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 21. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsanzeiger publiziert. Einsprachen sind innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Versammlung keine eingegangen.

Arch, den 20. Januar 1997

GEMEINDEVERWALTUNG ARCH

Der Gemeindegeschreiber:



Ch. Kurth

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Abfallreglement

vom 31. Mai 1989

Aenderung von Art. 30

Gebührentarif

Art. 30

¹Die Gemeindeversammlung erlässt einen Abfall-Gebührentarif-Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat jährlich die Abfallgebühren so fest, dass gestützt auf die Zahlen des Vorjahres eine ausgeglichene Abfallrechnung erreicht wird.

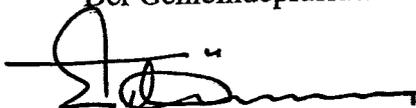
²Der Tarif regelt:

- die Grundgebühren;
- die Ansätze der Benützungsggebühren, welche pro Gebührenmarke für Säcke, Gebinde, Container und Sperrgut erhoben wird;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührensuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Arch vom vom
16. Dezember 1996.

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Der Gemeindepräsident:



E. Thönen

Der Gemeindegeschreiber:



Ch. Kurth



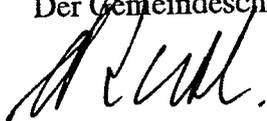
Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass diese Reglementsänderung 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 21. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit im Amtsanzeiger Büren publiziert. Einsprachen sind innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Versammlung keine eingegangen.

Arch, den 20. Januar 1997

GEMEINDEVERWALTUNG ARCH

Der Gemeindegeschreiber:



Ch. Kurth



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindeverwaltung

Unterdorfstrasse 12 3296 Arch

www.arch-be.ch

Telefon: 032 679 33 22 Fax: 032 679 23 33 E-Mail: gdearch@bluewin.ch

Aenderung Abfallreglement vom 31.5.1989/16.12.1996

Ergänzung auf Seite 6 des Reglementes:

e) Grünabfälle

Art. 23a
Begriff ¹Als Grünabfälle gelten Gartenabfälle, Rasen, Laub, Hecken- und Baumschnitt.

²Küchenabfälle und Essenresten gelten nicht als Grünabfälle.

Art. 23b
Abfuhr ¹Die Gemeinde organisiert regelmässige Grünabfahren. Die jeweiligen Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

²Für die Bereitstellung des Materials sind zwingend die offiziellen Grüncontainer in der Grössenordnung von 120 Litern, 240 Litern oder 770 Litern zu verwenden.

³Eine Ausnahme bilden die Aeste. Diese können in geordneten Bündeln von max. 1,50 m Länge und einer Höhe und Breite von je 0.50 m bereitgelegt werden (max. Total-Menge pro Abfuhr 2 m³).

Diese Aenderung wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 angenommen.

Die Gemeindepräsidentin:

R. Hedinger

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Kurth

Aenderung Abfalltarif vom 16.12.1996

Art. 1

Bemessungs-
vorschriften

Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus:

a) Grundtaxe

b) Abfallmarke je nach Grösse der Säcke pro Gebinde, pro Sperrgut-Stück und pro Container.

Neu:

c) Grünabfuhrmarke pro Container und Bündel.

Art. 3

Gebührenrahmen,
Ansätze

Die Gebührenrahmen betragen:

a) Grundtaxe

Fr. 50.-- bis 100.-- pro Einpersonenhaushalt.

Fr. 70.-- bis 120.-- pro Mehrpersonenhaushalt und Dienstleistungsbetriebe

Fr. 100.-- bis 140.-- pro Industrie- und Gewerbebetrieb

b) Kehrriechtsack

35 Liter Fr. 1.40 bis 2.40 = 1 Marke

60 Liter Fr. 2.80 bis 4.80 = 2 Marken

110 Liter/Schachteln/Kleinsperrgut bis 30 kg Fr. 3.20 bis 5.20 =

1 Sperrgutmarke

c) Containermarken

Fr. 30.-- bis 40.-- pro Leerung

Neu:

d) Grünabfälle

Container bis 120 Liter Fr. 7.-- bis 15.--

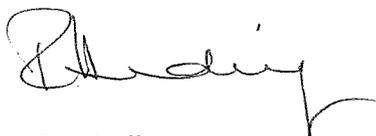
Container bis 240 Liter Fr. 14.-- bis 22.--

Container bis 770 Liter Fr. 35.-- bis 45.--

**Aeste Bündel bis max. 1.50 m Länge, Höhe und Breite je 0.50 m =
Fr. 2.-- bis 5.--**

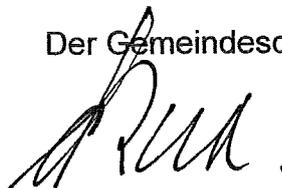
Diese Aenderung des Abfalltarifes wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 angenommen.

Die Gemeindepräsidentin:



R. Hedinger

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth

Auflagezeugnis

Die Aenderung des Abfallreglementes und des Abfalltarifes lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Büren Nr. 44 vom 2. November 2006 bekannt gemacht.

Arch, den 8. Januar 2007

GEMEINDEVERWALTUNG ARCH

Der Gemeindeschreiber:



Ch. Kurth